Aufführungsrechten. Für die Ein- und Ausfuhr von Buchern | beispielsweise nach Japan, darf man ja nicht in Ansat bringen -. und Noten ift die Annahme sicher unrichtig, wie die nachfolgenden In vielen Fällen gelang es den auswärtigen Kollegen, die Anamtlichen Daten über die deutsche Ein- und Ausfuhr an Büchern und Noten zeigen:

Bücher.

Januar—Juni 1926 Januar—Juni 1925 Einfuhr 15 143 dz 12 085 dz Ausfuhr 29 947 dz 30 954 dz

Musitalien.

Januar—Juni 1926 Januar-Juni 1925 Einfuhr 807 dz 1 024 dz Ausfuhr 5 173 dz 5 840 dz Die deutsche Ausfuhr ift also zweimal bzw. fünfmal so groß als die Ginfuhr.

Betrachtet man die Gin- und Ausjuhrzahlen den einzelnen fremden Ländern gegenüber, so zeigt sich allerdings, daß die Büchereinfuhr aus Frankreich nach Deutschland größer ist als umgekehrt. Die Notenausfuhr von Deutschland nach Frankreich übertrifft jedoch die von Frankreich nach Deutschland bei weitem, und das Berhältnis wurde noch gunftiger fein, wenn die Werfe Richard Bagners fünfzigjährigen Schut genießen wurden.

Für alle anderen Länder übertrifft unfere Ausfuhr die Ginfuhr sowohl hinsichtlich der Bücher wie hinfichtlich der Noten in beträchtlichem Mage.

Comeit die Buverläffigleit bes Rechtsichutes in ben einzelnen Berbandsstaaten in Frage tommt, glaube ich die Berhaltniffe einigermaßen beurteilen zu tonnen.

Boigtlander ift der Anficht, daß wohl ein Auslander bei beutschen Gerichten Schutz fande, nicht aber ein Deutscher im Ausland. Er schreibt unter anderm:

Bir find ja auch beim Rechts ich ut jo tugendhaft. Wenn ein Franzose oder Italiener oder Englander oder U.-S.-Ameritaner einen Deutschen wegen irgendeines Berftoges belangen will, ichut gewähren als die deutschen. Für manchen fleinen Staat fo tann er sicher fein, unter ben deutschen Rechtsanwälten viele trifft dies gewiß ohne weiteres zu. Es haben auch nicht alle und unter biefen die besten zu finden, die es fich zur besonderen Ehre amrechnen, ihn vor Gericht zu vertreten. Und die deutschen Berichte nehmen sich grundsätlich bes Ausländers mit derselben Gemiffenhaftigfeit an als feines deutschen Prozeggegners, alfo auch, was fehr ins Gewicht fällt, mit einstweiligen Berfügungen! Der Ausländer fann alfo in Deutschland unbeforgt auch geldlich geringfügige ober rechtlich schwierige Streitsachen anhängig machen. Kann sich in Frankreich der Boches ober in England der »Foreigner« der gleichen Unparteilichkeit versehen? Kann ein Deutscher in irgendeinem anderen Berbandsstaate, etwa in den Ländern Saiti, Liberia, Marolfo, Polen, Tichechoslowafei, Tunis ober in einem der großen Länder ober in den Bereinigten Staaten vernünftigerweise eine Urheberrechtsklage wagen? Ich setzung Boigtlanders - weder die verschiedener Birtschaftse noch fürchte, allein der jenseitige Rechtsanwalt fordert mehr Borschuß, die verschiedener Rechtsverhältnisse - vorzuliegen. als die Klage einbringen fann. Der Deutsche wird also in der Regel leiden fernen, ohne gu flagen, mit Ausnahme vielleicht bie und da gang ichwerer und gang flarer Rechtsverlegungen. Dann mag er vielleicht im Sinne Bilbelm Buschs handeln: ,Wenn man es nur versucht, so geht's; das beißt mitunter, doch nicht stets'.«

*Für den Deutschen enthält also die Berner übereinfunft festes, ihn bindendes Recht. Für die anderen bedeutet sie wenig mehr als den erhobenen Finger, von dem sich nur die Gewissenhaften abhalten laffen, zu ernten, wo fie nicht gefät haben.«

Ich habe andere Erfahrungen gemacht. In den letten zwei Jahren habe ich für deutsche Berlagsfirmen etwa 200 Klagen gegen ausländische Buch- und Musikalienhändler geführt, und zwar in aller herren Ländern, wo überhaupt deutsche Bücher und Noten gefauft werden. Es handelte sich allerdings vorwiegend um Rlagen aus Raufverträgen, nur jum fleinen Teile um reine Urheberrechtsverletzungen. In allen Fällen habe ich mich zur Durchführung diefer Prozesse ausländischer Rechtsanwälte bedient - jeweils am Wohnfit des Schuldners -, mit deren Erfolgen ich bis auf verschwindende Ausnahmen durchaus zufrieden mar. Die land auch gedauert hatte - ben Beitaufwand für die Inftruttion, laffen .

gelegenheit ichon vor Einreichung der Rlage gu ordnen.

Rein einziger diefer ausländischen Rechtsanwälte hat vor Abernahme der Sache einen Anwaltstoftenvorschuß gefordert. In 90 von hundert der Fälle erfolgte die Koftenberechnung erft nach Beendigung des Prozesses. In den restlichen länger dauernden Sachen wurde mahrend des Projeffes um einen Borichuß - nicht höher als 10% der Klagforderung — gebeten. Ja, in drei Fällen haben die ausländischen Kollegen — es handelt sich um englische Anwaltsburos - erflart, daß fie fich erlaubt hatten, in Anbetracht ber geringen Sobe bes Objetts von einer Roftenberechnung überhaupt abzusehen! So sieht also die Behandlung des »Foreigners« in Wirflichfeit aus!

Die Korrespondenz habe ich meinerseits pringipiell in deuticher Sprache geführt, die überall verftanden murbe, fei es in Gudamerita, fei es in ben englischen Rolonien. In einigen Fällen iprachen die betreffenden Unmalte ihre Genugtuung aus, weltberühmte beutsche Berlagsfirmen vertreten gu fonnen.

Um so peinlicher war es mir, als mir ein ausländischer Rollege in einer Nachdrudsache erklärte, er sei natürlich gern bereit, unfere Intereffen zu vertreten, unfere Position gewinne nur nicht gerade badurch, daß wir Deutschen auf diesem Gebiete felbst Biraterie trieben, fogufagen gefeglich geichütte Biraterie.

So heißt bas nämlich in der rauhen Birklichkeit, mas Boigtländer etwas euphemistisch mit ben Worten Ofterrieths andeutet: »Bom Standpunkt des internationalen Rechts aus gelten diejenigen Länder mit fürzerer Frist als Nachdrucksländer, wie febr man auch sonst im Inlande bestrebt fein moge, den Gedanken des geistigen Eigentums hochzuhalten.«

Soviel über die ausländischen Anwalte, beren Ehrenrettung mir Bedürfnis war. Aber auch bie ausländischen Gerichte sollen nach Boigtlanders Ansicht einen weniger zuverlässigen Rechts-Brozegrechte ein jo entwideltes Ginftweiliges-Berfügungs-Berfahren wie das deutsche, auf das gerade bei Urheberrechtsprozessen sehr viel ankommt. Aber auch hier könnte sich leicht eine verhängnisvolle überschätzung der beutschen Rechtspflege offenbaren. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf die gewiß unvoreingenommene Rritit bes beutschen Bivilprozegrechtes burch ruffische Rechtsgelehrte hinweisen, die in den Jahren 1919 und 1920 die Woge der Emigration nach Berlin verschlug, und die hier Muße und Gelegenheit jum theoretischen und praftischen Studium des beutschen Prozegrechtes fanden. Alfo auch bier ein Fragezeichen!

Somit scheint mir weder die eine noch die andere Boraus-

Wogegen ich mich aber gang besonders wenden möchte, das ist die Art und Beise, in der Boigtlander por & rfüllungs. politite gegenüber Frangofen und Belgiern, bor bem Sirenengefange der Internationalisten, por einem gedudten und unterwürfigen Befen« ber beutschen Bertreter auf der romischen Ronfereng glaubt warnen zu muffen. Ich meine, zu folder Betrachtungsweise liegt fein Grund vor, und sie wird den Leuten, die aus rechtlichen Grunden für die Schaffung einer einheitlichen Schutfrift eintreten, nicht gerecht. Bas in Deutschland in den letten Jahren auf den Gebieten bes internationalen Rechtes geichehen ift, beispielsmeise in ber Schiedsgerichtsfrage, bas hat mit Erfüllungspolitit aber auch nicht das geringfte gu tun. Die fogenannte Erfüllungspolitif der deutschen Regierungen seit der Revolution bewegte sich auf gang anderen, namentlich politischen und wirtichaftlichen Gebieten.

Es ift fein gutes Beichen für das Niveau der Auseinanderfetjungen, daß fich beifpielsweise Dr. Berder-Dorneich am Gingang feines Artifels vom 6. Juli (Börfenblatt Rr. 154) besonders verteidigen muß, weil sman fich heute einer Migdeutung aussett, Erledigung ber Sachen dauerte taum viel langer, als fie in Deutsche fobald man es unternimmt, internationale Rudfichten gelten gu